

# TUTORIUM WIPR I

## Fallbesprechung



1

# FALL 1 - RECHTSFÄHIGKEIT

Hubert (H) ist begeisterter Fußballfan und hat bei einem Gewinnspiel im Rahmen der EM einen signierten Fanschal der Deutschen Nationalmannschaft gewonnen.

Noch am selben Abend überrascht ihn seine Freundin (F) in einer MMS mit dem 1. Ultraschallbild seines noch ungeborenen Kindes. Aus Begeisterung und um sicher zu gehen, dass seine Leidenschaft für Fußball an seinen Nachwuchs weitergegeben wird, möchte er den signierten Fanschal auf der Stelle an sein ungeborenes Kind verschenken.

**Kann das ungeborene Kind des H Eigentümer werden?**

Abwandlung:

H möchte den Schal an sein ungeborenes Kind vererben.

**Wie ändert sich die Rechtslage?**

# LÖSUNGSSKIZZE FALL 1

- **Ausgangsfrage:**

Könnte ungeborenes Kind Eigentümer werden?

- **Voraussetzung:**

Rechtsfähigkeit (-)

= Beginn mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)

- **Sachverhalt:**

Kind ist schon gezeugt, aber noch nicht geboren

- **Ergebnis:**

Kind kann nicht Eigentümer werden

# FORMULIERUNGSVORSCHLAG FALL 1

## **Ausgangsfrage:**

Könnte ungeborenes Kind  
Eigentümer werden?

**Das ungeborene Kind des H  
könnte Eigentümer des  
signierten Fanschals werden.**

## **Voraussetzung:**

Rechtsfähigkeit

**Voraussetzung hierfür ist, dass  
das ungeborene Kind  
rechtsfähig ist.**

Rechtsfähigkeit

= Beginn mit Vollendung der  
Geburt (§ 1 BGB)

## **I. Rechtsfähigkeit**

**Gemäß § 1 BGB beginnt die  
Rechtsfähigkeit eines  
Menschen mit Vollendung der  
Geburt.**

# FORMULIERUNGSVORSCHLAG FALL1

## Sachverhalt:

Kind ist schon gezeugt,  
aber noch nicht geboren

## Ergebnis:

Kind kann nicht Eigentümer  
werden

**Laut Sachverhalt ist das Kind des H zwar gezeugt, aber noch nicht geboren. Die Geburt ist also noch nicht vollendet.**

**Die Voraussetzung der Rechtsfähigkeit gemäß § 1 BGB ist demnach nicht erfüllt.**

## II. Ergebnis

**Das ungeborene Kind des H kann nicht Eigentümer des signierten Fanschals werden.**

# ABWANDLUNG FALL 1

## LÖSUNGSSKIZZE

- **Ausgangsfrage:**

Ergibt sich bei Erbschaft etwas anderes aus § 1923 II BGB?

- **Fiktion des § 1923 II BGB: (+)**

Wer vor dem Erbfall noch nicht lebte, aber gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren

- **Sachverhalt:**

Kind lebt noch nicht, ist aber gezeugt

- **Ergebnis:**

Kind kann Eigentümer werden

# ABWANDLUNG FALL1

## Ausgangsfrage:

Ergibt sich bei Erbschaft etwas anderes aus § 1923 II BGB?

## Fiktion des § 1923 II BGB:

Wer vor dem Erbfall noch nicht lebte, aber gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren

**Im Falle einer Erbschaft könnte sich gemäß § 1923 II BGB etwas anderes ergeben.**

**Demnach gilt als vor dem Erbfall geboren, wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war.**

# ABWANDLUNG FALL1

## Sachverhalt:

Kind lebt noch nicht, ist aber gezeugt

## Ergebnis:

Kind kann Eigentümer werden

**Wie zuvor bereits dargestellt, ist das Kind des H zwar noch nicht geboren, jedoch bereits gezeugt worden. Folglich greift im vorliegenden Fall die Fiktion des § 1923 II BGB. Das Kind des H gilt somit im Fall einer Erbschaft als vor dem Erbfall geboren.**

## Ergebnis:

**Das ungeborene Kind des H kann im Fall einer Erbschaft Eigentümer des Fandschals werden.**



# FRAGEN?